



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

21SN-194/ME

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des  
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Z1 839-01/89

Betrifft: GESETZENTWURF  
Z 14 GZ 921 000/1-  
GE 989

Datum: 10. APR. 1989

Verteilt: 14. April 1989  
14. April 1989

Pünktchen

Betrifft: Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-  
novelle und Entwurf einer BDG-  
Novelle 1989, do GZ 921 000/1-  
II/A/1/89 und 920 196/1-II/A/6/89  
vom 1. März 1989

In der Anlage beeindruckt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu den im Gegenstand angeführten Entwürfen  
zu übermitteln.

Anlagen

6. April 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
Hans Broesigke



# RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 839-01/89

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Betrifft:** Entwurf einer 49. Gehaltsgesetz-  
novelle und Entwurf einer BDG-  
Novelle 1989, do GZ 921 000/1-  
II/A/1/89 und 920 196/1-II/A/6/89,  
vom 1. März 1989

Der RH bestätigt den Erhalt der ggstl Gesetzesentwürfe und nimmt  
dazu wie folgt Stellung:

Die Einbeziehung der Beamten des Verwaltungsdienstes der Post- und  
Telegraphenverwaltung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post-  
und Telegraphenverwaltung wird grundsätzlich befürwortet.

Hinsichtlich der Angabe der Kosten wird jedoch bemerkt, daß gem § 14  
Abs 1 BHG jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Stellungnahme zu  
den finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, aus der insb hervor-  
zugehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vor-  
schriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen  
wird;
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufen-  
den Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und wel-  
cher Nutzen hievon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht  
werden.

- 2 -

Den Erfordernissen des § 14 BHG wird nach Ansicht des RH durch die im Vorblatt erfolgten Angaben zu den Kosten nicht vollständig Rechnung getragen. Insb erscheinen dem RH die Ergebnisse der Gemeinkostenanalyse nicht nachvollziehbar. Aus ergänzenden, von der Generaldirektion für die PTV beschafften Unterlagen ist jedenfalls ersichtlich, daß die erwarteten Einsparungen (jährlich 90,1 Mill S) nicht verwirklichbar sind. Nach Ansicht des RH sind im Jahre 1990 Einsparungen von lediglich rd 66 Mill S möglich. Weitere Einsparungen von rd 26 Mill S jährlich sind erst durch die Senkung des künftigen Pensionsaufwandes aufgrund eines gesenkten Personalstandes zu erwarten, welche jedoch frühestens in etwa zehn bis 20 Jahren wirksam werden wird.

Zum Art I Z 2 (§ 82 a Abs 5 und 6):

Wie aus den Erläuterungen zu § 82 a Abs 5 und 6 hervorgeht, sollen die für bestimmte leitende Bedienstete der PTV vorgesehenen Fixbezüge von 79 000 S bzw 75 000 S monatlich nur den gem § 230 a BDG 1979 (im Entwurf) auf jeweils fünf Jahre ernannten Funktionsträgern zukommen. Diese Einschränkung ist jedoch dem Entwurf des § 82 a Abs 5 und 6 GG 1956 nicht zu entnehmen. Dadurch würden aufgrund des vorgesehenen Wortlautes auch die derzeit noch unbefristet bestellten leitenden Bediensteten in den Genuß der erhöhten Bezüge kommen. Da dies aufgrund der Erläuterungen zu dieser Bestimmung nicht beabsichtigt erscheint, sollte eine entsprechende Übergangsregelung geschaffen werden.

Zum Art I Z 3 (§ 82 c Abs 2):

Gem dieser vorgesehenen Bestimmung sollen sämtliche Referenten in der Generaldirektion für die PTV, die im Rahmen der Besoldungsgruppe der Beamten der allgemeinen Verwaltung derzeit in die Verwendungsgruppe B eingestuft sind, in die Verwendungsgruppe PT2, Dienstzulagengruppe 1b, übergeleitet werden. Diese Einstufung, die in nachgeordneten Bereichen nur akademisch ausgebildeten Bediensteten sowie ganz wenigen Bediensteten mit Maturaniveau zuerkannt wird, erscheint

- 3 -

dem RH im Hinblick auf das Anforderungsprofil einzelner Referentenarbeitsplätze nicht für sämtliche B-Beamte der Generaldirektion vertretbar. Die Überleitung dieser Bedienstetengruppe sollte in Anlehnung an die Vorgangsweise in den Post- und Telegraphendirektionen erst nach einer entsprechenden Wertigkeitsfeststellung der jeweiligen Arbeitsplätze erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden ue 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

6. April 1989

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung